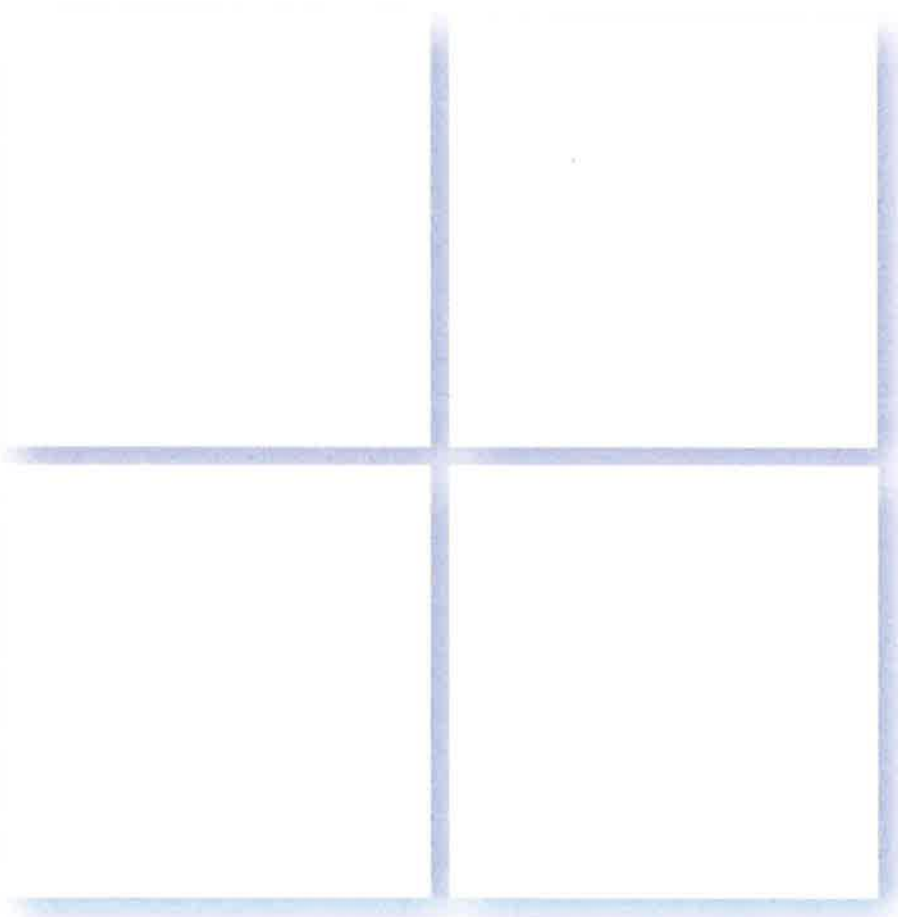




**Auszahlungs- und Abrechnungsordnung  
der  
Kassenzahnärztlichen Vereinigung  
Baden-Württemberg**

vom 01.04.2020 i. d. F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom  
26./27.11.2021



**Inhaltsübersicht:**

<b>§ 1 Grundlage der Abrechnungsberechtigung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Abrechnungsfähige Leistungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Abrechnungsmodalitäten .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Abrechnungsprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Honorarbescheide .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 Beiträge und gesonderte Verwaltungskosten .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Vierteljahresauszug .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Einbehalte .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Abtretung, Pfändung, Insolvenz .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 10 Aufrechnung .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Zahlungen .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 12 Abschlags- und Schlusszahlungen .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 12a Abschlagszahlungen und Liquiditätshilfen im Jahr 2020 .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 12b Abschlagszahlungen und Liquiditätshilfen im Jahr 2021 .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>
<b>Ausfertigungsvermerk .....</b>	<b>12</b>

Gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 1 SGB V beschließt die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZV BW) folgende Auszahlungs- und Abrechnungsordnung (AAO):

## **§ 1**

### **Grundlage der Abrechnungsberechtigung**

- (1) Die KZV BW zahlt die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung erhaltenen (Gesamt-) Vergütungen und sonstigen Vergütungen nach Art und Umfang der von den Zahnärzten abgerechneten Leistungen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der KZV BW, den Verträgen und nachfolgenden Regelungen aus.
- (2) Abrechnungsberechtigt sind die zugelassenen und ermächtigten Zahnärzte, die ermächtigten zahnärztlichen Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Regelungen den zugelassenen Vertragszahnärzten gleichgestellt sind (im folgenden „Zahnarzt“ genannt), sowie die am zahnärztlichen Notfalldienst teilnehmenden Privatzahnärzte, soweit diese vertragszahnärztliche Leistungen erbringen. Berufsausübungsgemeinschaften und medizinische Versorgungszentren gelten als ein Zahnarzt, soweit nicht ausdrücklich durch anderweitige Regelungen etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Vergütung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erfolgt, soweit im Honorarverteilungsmaßstab nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich nach Einzelleistungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Fassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen und des jeweils geltenden Vertragspunktwertes.
- (4) Für die Fremdkassenabrechnung wird die Regelung der Fremdkassenabrechnung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
- (5) Material- und Laborkosten, Versand- und Portokosten sowie bare Auslagen für zahn-technische Leistungen werden nach den vertraglichen Bestimmungen vergütet.
- (6) Dem Zahnarzt stehen keine weitergehenden Vergütungsansprüche gegenüber der KZV BW zu, als diese gegenüber den Kostenträgern oder anderen KZVen besitzt.
- (7) Die Regelungen dieser Auszahlungs- und Abrechnungsordnung gelten auch hinsichtlich der sonstigen Kostenträger, soweit die in diesen Bereichen bestehenden Verträge keine abweichenden Regelungen vorsehen.

## § 2

### Abrechnungsfähige Leistungen

- (1) Der Zahnarzt hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen für seine abrechnungsfähigen vertragszahnärztlichen Leistungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
- (2) Abrechnungsfähig sind sämtliche ausgeführten zahnärztlichen Behandlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen (z.B. zahntechnische Leistungen) soweit gesetzlich, vertraglich oder durch Beschluss des Vorstandes nichts anderes bestimmt ist, die
  - a) vom Zahnarzt persönlich,
  - b) von seinem nichtzahnärztlichen Hilfspersonal unter seiner Aufsicht und Verantwortung sowie unter seiner fachlichen Überwachungerbracht wurden.

Leistungen von Assistenten, angestellten Zahnärzten und Vertretern dürfen vom Zahnarzt nur abgerechnet werden, wenn die in der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Die vertragszahnärztliche Versorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge so geregelt, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist. Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt die zur Sicherung der zahnärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien. Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst die zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen und die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln. Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Nicht zur vertragszahnärztlichen Behandlung gehört die kieferorthopädische Behandlung von Versicherten, die zu Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für Versicherte mit schweren Kieferanomalien, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert. Ebenso gehören funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen nicht zur vertragszahnärztlichen Behandlung. Das Gleiche gilt für implantologische Leistungen, es sei denn, es liegen seltene vom Gemeinsamen Bundesausschuss in Richtlinien festgelegte Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vor.

### **§ 3**

#### **Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Der Vergütungsanspruch entsteht nur, wenn eine ordnungsgemäße Abrechnung eingereicht wurde.
- (2) Die erbrachten Leistungen müssen nach den vertraglichen Bestimmungen und den von der KZV BW gefassten Beschlüssen und den vereinbarten Abrechnungsverfahren abgerechnet werden. Die Abrechnungen der Quartals- und Monatsabrechnungen sind grundsätzlich online über den geschlossenen Bereich auf der Internetseite oder über die Online-Portal-Erfassung der KZV BW zu übermitteln. Die Einreichungstermine werden durch den Vorstand der KZV BW per Beschluss festgelegt und im Rundschreiben bekannt gegeben.
- (3) Die Abrechnungsdateien der Quartals- und Monatsabrechnungen sind mit einer Praxisverwaltungssoftware zu erstellen, für die eine Eignungsfeststellung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vorliegt und deren Verwendung durch die KZV BW genehmigt ist. Die Abrechnungsdateien müssen mit der aktuellsten Versionsnummer oder der Vorgängerversion der Praxisverwaltungssoftware erstellt werden.
- (4) Um einen geordneten Abrechnungsverkehr zu gewährleisten, müssen die Abrechnungen bis zu den jeweiligen Einreichungsterminen entsprechend den Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 übermittelt sein. Nachträgliche Abrechnungen, abweichend von der Einhaltung dieser Fristen, können nur auf begründeten Antrag gewährt werden. Verspätet übermittelte bzw. im Portal erfasste Abrechnungen werden dem jeweils folgenden Abrechnungszeitraum zugeordnet. Bei der KZV BW eingereichte Abrechnungen können nur solange ergänzt oder geändert werden, solange sie nicht bereits von der KZV BW an die Krankenkasse weitergeleitet worden sind. Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist, nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Ende des Kalendervierteljahres, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.
- (5) Durch eine nicht fristgerechte, unvollständige oder nicht den Absätzen 1 bis 4 entsprechende Abrechnung entstehende Verwaltungskosten können dem Zahnarzt gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist zulässig.

### **§ 4**

#### **Abrechnungsprüfung**

Die abgerechneten Leistungen werden von der KZV BW sachlich-rechnerisch, gebührenordnungsmäßig und auf Plausibilität hin überprüft und gegebenenfalls berichtigt. Über Widersprüche, die binnen Monatsfrist einzulegen sind, entscheidet der Vorstand. Weitergehende Prüfungen der abgerechneten Leistungen nach den Gesetzen und Verträgen bleiben vorbehalten.

## **§ 5 Honorarbescheide**

- (1) Der Zahnarzt erhält für die geprüften abgerechneten Leistungen von der KZV BW einen vorläufigen Honorarbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Der Honorarbescheid kann nachträglich korrigiert werden, insbesondere auf Grund von Rückforderungen im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsprüfverfahrens (§ 106 SGB V), einer sachlich-rechnerischen Berichtigung (§ 106d SGB V), Beschlüssen des Prothetik-Einigungsausschusses bzw. Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses, Festsetzungen des Disziplinarausschusses, aufgrund von gesetzlichen Vorschriften zu Ausgabenvolumina. Der Bescheid enthält einen entsprechenden Vorbehalt.
- (3) Der Honorarbescheid wird bestandskräftig, wenn die Ausschlussfristen für Anträge auf Berichtigungen ohne Stellung eines Antrages abgelaufen sind. Hierunter fallen insbesondere Anträge auf Honorarberichtigungen, Schadensersatz oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Entsprechendes gilt für möglicherweise vorzunehmende Kürzungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zu Ausgabenvolumina.
- (4) Gegen Honorarbescheide kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

## **§ 6 Beiträge und gesonderte Verwaltungskosten**

Die KZV BW erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge von den Zahnärzten. Die Vertreterversammlung beschließt die Art der Beiträge und setzt deren Höhe jeweils mit dem Haushaltsplan fest. Die Beiträge und gesonderten Verwaltungskosten gem. §§ 3 Abs. 5; 9; 11 Abs. 4; 12a Abs. 8 und 12b Abs. 8 werden mit dem Vierteljahresauszug (§ 7) in Abzug gebracht.

## **§ 7 Vierteljahresauszug**

Der Zahnarzt erhält für jedes Quartal einen Auszug über sein Abrechnungskonto (Vierteljahresauszug). Hierauf enthalten sind insbesondere sämtliche in dem betreffenden Quartal erhaltenen Honorarabschlagszahlungen, Honorarzahlungen, Honorarberichtigungen, festgestellte Ansprüche auf Schadensersatz oder aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung, vorgenommene Kürzungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu Ausgabenvolumina, die von der KZV BW erhobenen Beiträge und die gesonderten Verwaltungskosten.

## **§ 8 Einbehalte**

- (1) Zur Sicherung aller Ansprüche der KZV BW gegen den Zahnarzt können Einbehalte von den Vergütungsansprüchen vorgenommen oder mit diesen verrechnet werden. Dies gilt insbesondere bei
  - a) Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit,
  - b) Verdacht einer nicht gesetzmäßigen Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit, z. B. ungeordneter Wegzug ins Ausland,
  - c) Gefahr des Entzugs oder der Ruhensanordnung der Kassenzulassung, oder der Ermächtigung,
  - d) Verdacht der Abrechnung nicht erbrachter, nicht vertragsgerecht erbrachter oder nicht wirtschaftlich erbrachter Leistungen,
  - e) drohender Zahlungsunfähigkeit des Zahnarztes.
- (2) Zum Zwecke der Sicherung können auch die monatlichen Abschlagszahlungen einbehalten werden.
- (3) Gegen den mit Gründen versehenen Einbehaltungsbescheid kann der Zahnarzt binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Die Anordnung des Sofortvollzuges ist möglich.

## **§ 9 Abtretung, Pfändung, Insolvenz**

Vergütungsansprüche können vom Zahnarzt abgetreten oder verpfändet werden. Die Abtretung wird der KZV BW gegenüber nur wirksam, wenn sie ihr schriftlich angezeigt worden ist. Eine Rechtspflicht der KZV BW, die Abtretung auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, besteht nicht. Durch Abtretungen, Pfändungen und Insolvenzen aller Art entstehende Verwaltungskosten werden dem Zahnarzt gesondert berechnet. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist zulässig.

## **§ 10 Aufrechnung**

Fällige Forderungen der KZV BW gegen einen Zahnarzt können mit dessen Zahlungsansprüchen aufgerechnet werden. Einer besonderen Erklärung hierfür bedarf es nicht. Auf Antrag kann zur Vermeidung von Härtefällen eine ratenweise Verrechnung gewährt werden.

## § 11 Zahlungen

- (1) Alle Zahlungen stellen bis zur Bestandskraft der Honorarbescheide lediglich Vorauszahlungen auf den endgültigen Vergütungsanspruch dar. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften zu Ausgabenvolumina.
- (2) Zahlungen werden auf von den Zahnärzten zu benennende inländische Konten bargeldlos geleistet. Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, müssen Änderungen der Bankverbindung bis spätestens 14 Tage vor dem Zahlungstermin der KZV BW schriftlich von dem Abrechnungsberechtigten i. S. v. § 1 Abs. 2 bekannt gegeben werden. Damit Gutschriften und Belastungen auch nach Praxisaufgabe vorgenommen werden können, sind Änderungen der Anschrift bzw. der Bankverbindung nach Praxisaufgabe unverzüglich der KZV BW anzuzeigen. Der Vorstand der KZV BW legt die Ausführungstermine für die Zahlungen durch Beschlüsse fest, die durch Rundschreiben bekannt zu geben sind.
- (3) Die Zahlungen im Leistungsbereich Prothetik einschließlich der Material- und Laborkosten für zahntechnische Leistungen sowie die Zahlungen für die Leistungsbereiche der PAR- und Kieferbruchbehandlungen erfolgen im Folgemonat der Einreichung. Für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen erfolgen monatliche Abschlagszahlungen. Pro Quartal erfolgt eine Schlusszahlung.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die KZV BW nach pflichtgemäßem Ermessen Sonderzahlungen leisten. Diese müssen bei der KZV BW schriftlich beantragt und begründet werden.  
Durch Sonderzahlungen entstehende Verwaltungskosten werden dem Zahnarzt gesondert berechnet. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist zulässig.
- (5) Überzahlungen durch die KZV BW sind von dem Zahnarzt unverzüglich auszugleichen; Unterzahlungen der KZV BW sind dem Zahnarzt gutzuschreiben.
- (6) Liegen Pfändungen, Abtretungen oder Insolvenzen vor, so sind diese bei der Auszahlung entsprechend zu beachten.



**§ 12****Abschlags- und Schlusszahlungen**

- (1) Die Abschlagszahlungen eines Quartals für konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen erfolgen jeweils im zweiten Monat des laufenden Quartals (erste Abschlagszahlung) und im ersten Monat des Folgequartals (zweite Abschlagszahlung). Die Schlusszahlungen erfolgen jeweils im dritten Monat des Folgequartals.
- (2) Die Höhe der ersten Abschlagszahlung eines Quartals beträgt 33 vom Hundert und die der zweiten Abschlagszahlung 42 vom Hundert, jeweils berechnet aus dem Falldurchschnitt des vorletzten Quartals, multipliziert mit der Fallzahl des vorangegangenen Quartals.
- (3) Die Höhe der ersten und zweiten Abschlagszahlung bei Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit wird durch die KZV BW nach billigem Ermessen festgesetzt.
- (4) Der Zahnarzt ist verpflichtet, der KZV BW unaufgefordert Umstände mitzuteilen, die für die Berechnung der Abschlagszahlungen von Einfluss sein können.

**§ 12a****Abschlagszahlungen und Liquiditätshilfen im Jahr 2020**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Zahlungen betreffend das Jahr 2020, die für
  - a) konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen ab Juli 2020 bzw.
  - b) PAR-, KBR- bzw. ZE-Leistungen ab Juni 2020zu tätigen sind.  
  
Sie treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 2 betragen die Abschlagszahlungen betreffend konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen jeweils 33 vom Hundert der vom Mitglied eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresquartals.

(3) Liegt

- a) die Summe der Abschlagszahlungen i. S. v. Abs. 2 und der Schlusszahlung oder
- b) die Zahlung i. S. v. § 11 Abs. 3 für abgerechnete PAR-, KBR- und ZE-Leistungen eines Monats

unter 85 vom Hundert der vom Mitglied eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Vorjahresquartals bzw. -monats, kann auf schriftlichen Antrag eine Liquiditätshilfe bis zu dieser Höhe gewährt werden. Die ZE-Leistungen beziehen sich auf den Anteil der zahnärztlichen Leistungen beim Festzuschuss. Im begründeten Einzelfall kann die KZV BW nach pflichtgemäßem Ermessen eine Liquiditätshilfe von bis zu 90 vom Hundert gewähren. Liquiditätshilfen für die Leistungsbereiche i. S. v. Satz 1 lit. b werden nur vorbehaltlich der Zahlung von Abschlägen der Krankenkassen an die KZV BW für diese Leistungsbereiche auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 COVID-19-VSt-SchutzV gewährt. Die Zahlung der Liquiditätshilfen ist auf die Höhe der von den Krankenkassen geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt.

- (4) Liegen für die Berechnung der Höhe der Abschlagszahlungen und der Liquiditätshilfe keine Vorjahreswerte vor, wird die Abschlagszahlung bzw. Liquiditätshilfe nach billigem Ermessen durch die KZV BW festgesetzt.
- (5) Liegen Pfändungen oder Insolvenzen vor, findet § 12a keine Anwendung.
- (6) Durch Liquiditätshilfen entstandene Überzahlungen sind abweichend von § 11 Abs. 5 bis zum 16.12.2022 ratenweise an die KZV BW zurückzuzahlen.

Die Überzahlungen werden jeweils mit den Schlusszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 verrechnet.

Die Rückforderung wird in 2021 zu 50 vom Hundert und in 2022 zu 50 vom Hundert auf die Abrechnungsquartale verteilt.

- (7) Mit Beendigung der Zulassung wird die Rückforderung der Liquiditätshilfe in voller Höhe sofort fällig.
- (8) Durch Liquiditätshilfen entstehende Verwaltungskosten werden den Zahnärzten gesondert berechnet. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist zulässig.

**§ 12b**

**Abschlagszahlungen und Liquiditätshilfen im Jahr 2021**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Zahlungen betreffend das Jahr 2021, die für
- a) konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen bzw.
  - b) PAR- und KBR-Leistungen

ab Februar 2021 zu tätigen sind.

Sie treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

- (2) Abweichend von § 12 Abs. 2 betragen die Abschlagszahlungen betreffend konservierend-chirurgische und kieferorthopädische Leistungen jeweils 33 vom Hundert der vom Mitglied eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Quartals des Jahres 2019.
- (3) Liegt
- a) die Summe der Abschlagszahlungen i. S. v. Abs. 2 und der Schlusszahlung oder
  - b) die Zahlung i. S. v. § 11 Abs. 3 für abgerechnete PAR- und KBR -Leistungen eines Monats

unter 85 vom Hundert der vom Mitglied eingereichten Honorarabrechnungen des entsprechenden Quartals 2019 bzw. Monats 2019, kann auf schriftlichen Antrag eine Liquiditätshilfe bis zu dieser Höhe gewährt werden. Im begründeten Einzelfall kann die KZV BW nach pflichtgemäßem Ermessen eine Liquiditätshilfe von bis zu 90 vom Hundert gewähren. Liquiditätshilfen für die Leistungsbereiche i. S. v. Satz 1 lit. b werden nur vorbehaltlich der Zahlung von Abschlägen der Krankenkassen an die KZV BW für diese Leistungsbereiche auf der Grundlage von § 85a Abs. 1 SGB V gewährt. Die Zahlung der Liquiditätshilfen ist auf die Höhe der von den Krankenkassen geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt.

- (4) Liegen für die Berechnung der Höhe der Abschlagszahlungen und der Liquiditätshilfe keine Werte aus dem Jahr 2019 vor, wird die Abschlagszahlung bzw. Liquiditätshilfe nach billigem Ermessen durch die KZV BW festgesetzt.
- (5) Liegen Pfändungen oder Insolvenzen vor, findet § 12b keine Anwendung.
- (6) Durch Liquiditätshilfen entstandene Überzahlungen sind abweichend von § 11 Abs. 5 bis zum 19.12.2023 ratenweise an die KZV BW zurückzuzahlen.

Die Überzahlungen werden jeweils mit den Schlusszahlungen in den Jahren 2022 und 2023 verrechnet.

Die Rückforderung wird in 2022 zu 50 vom Hundert und in 2023 zu 50 vom Hundert auf die Abrechnungsquartale verteilt.

- (7) Mit Beendigung der Zulassung wird die Rückforderung der Liquiditätshilfe in voller Höhe sofort fällig.
- (8) Durch Liquiditätshilfen entstehende Verwaltungskosten werden den Zahnärzten gesondert berechnet. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist zulässig.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Auszahlungs- und Abrechnungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft und ersetzt die bisher geltende AAO vom 21.12.2005.

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung der Änderungen mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.11.2021 wird hiermit bestätigt.

Stuttgart, den 29.11.2021



Dr. Dr. Alexander Raff  
Vorsitzender der Vertreterversammlung